



Amtsgericht Rheine

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Strack-Zimmermann [REDACTED]

wird der sofortigen Beschwerde des Beklagten vom 10.04.2024 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Rheine vom 27.12.2023 nicht abgeholfen.

Die Sache wird dem Landgericht Münster als Beschwerdegericht zur Entscheidung vorgelegt.

Gründe:

Die Einwände gegen den angefochtenen Beschluss greifen nicht durch, so dass nicht abzuhelpen war, sondern die Sache dem Beschwerdegericht zur Entscheidung vorzulegen

Da es sich bei der Unterlassungsklage um eine nicht vermögensrechtliche Streitigkeit handelt, war der Streitwert nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmen. Dabei ist gemäß § 52 Abs. 2 GKG bei Unterlassungsklagen wegen ehrverletzender Äußerungen regelmäßig von einem Streitwert von 5.000 Euro auszugehen. Hiervon kann aber im Einzelfall sowohl erheblich nach oben als auch nach unten abgewichen werden (vgl. BGH NJW-RR 2023, 956). Maßgeblich sind stets die Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Art und Schwere der Verletzung sowie das Interesse des Verletzten an der zukünftigen Unterlassung und die Besorgnis der Beeinträchtigung.

Da die Klägerin vorliegend den Streitwert für ihr Unterlassungsbegehren selber mit 1.000 € angegeben hat, hat sich das Gericht vornehmlich daran orientiert. **Denn daraus ist ersichtlich, dass die Klägerin die Schwere der Verletzung nicht derart hoch eingeschätzt hat.** Vielmehr ist es so, dass die Klägerin beim Amtsgericht Rheine eine Vielzahl von Unterlassungsklagen eingereicht hat, wobei sie jeweils den Streitwert mit 1.000 Euro bewertet hat, unabhängig von der Schwere der jeweiligen Beleidigung. Dies spricht dafür, dass es der Klägerin in erster Linie darum geht, die

Beleidiger im Netz ausfindig zu machen, um ihnen klar zu machen, dass sie derartige Beleidigungen nicht hinnimmt, sondern rechtlich dagegen vorgehen wird.

Diesbezüglich hat sie bereits im Jahre 2022 eine Firma mit der Identifizierung der gegen sie gerichteten Beleidigungen im Internet beauftragt. Der Klägerin geht es daher vornehmlich nicht um die Besorgnis der Wiederholung jedes einzelnen Täters im Netz, sondern allgemein darum, dass derartige Beleidigungen im Netz ein Ende nehmen. Aus diesem Grunde soll auch nicht jeder Beklagter mit einem hohen Streitwert und entsprechenden Folgekosten überzogen werden, sondern der Ball flach gehalten, aber dennoch ein effektiver Rechtsschutz erzielt werden. Unter diesen Umständen rechtfertigt sich ein erhebliche Abweichung vom Regelstreitwert auf 1.000 €.

Für eine Abweichung vom Regelstreitwert nach unten spricht außerdem der Umstand, dass es es sich bei der Äußerung des Beklagten um eine einmalige Beleidigung der Klägerin auf Twitter gehandelt und somit die Wiederholungsgefahr sehr gering ist.

Rheine, 11.04.2024

Amtsgericht


Richterin am Amtsgericht